

Offenlegung des Vergütungssystems der ACON Actienbank AG

Institute sind gemäß Art. 431, 434, 450 CRR in Verbindung mit § 16 der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) verpflichtet, die Ausgestaltung ihres Vergütungssystems und ihrer Vergütungspraxis, die Entscheidungsprozesse bei der Festlegung der Vergütungspolitik einschließlich der maßgeblichen Vergütungsparameter und Vergütungsbestandteile sowie den Gesamtbetrag aller Vergütungen einschließlich der Anzahl der Begünstigten zu veröffentlichen und mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Der Umfang der Offenlegungspflichten richtet sich unter Wahrung des Wesentlichkeits-, Geschäftsgeheimnisschutz- und Vertraulichkeitsgrundsatzes des Artikel 432 Absatz 1 bis 3 CRR nach der Größe und Vergütungsstruktur des Instituts sowie nach Art, Umfang, Risikogehalt und Internationalität seiner Geschäftsaktivitäten. Da die Bilanzsumme des Instituts 15 Milliarden Euro unterschreitet, beschränkt sich die ACON Actienbank AG („die Bank“) bei der Darstellung der Ausgestaltung der Vergütungssysteme auf die nachfolgenden grundsätzlichen Ausführungen.

A. Vergütungssystematik

Der Vorstand ist für die Ausgestaltung eines angemessenen Vergütungssystems der Mitarbeiter verantwortlich. Die Ausgestaltung und Überprüfung des Vergütungssystems des Vorstands obliegt dem Aufsichtsrat.

Die Vergütungssysteme sind so gestaltet, dass keine negativen Anreize entstehen, unverhältnismäßig hohe Risikopositionen einzugehen. Damit ist auch sichergestellt, dass die Vergütung der Kontrolleinheiten (z.B. Marktfolge, Risikocontrolling, Compliance) eine angemessene qualitative und quantitative Personalausstattung ermöglicht.

Die Vergütungssysteme stehen mit den in den Strategien niedergelegten Zielen der Bank im Einklang. Das Vergütungssystem wird vom Vorstand der Bank zumindest einmal jährlich auf seine Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Vergütungssystematik der Bank beschränkt sich auf die Gewährung von fixen (Grundvergütung) und variablen Vergütungskomponenten (Boni oder Sonderzahlungen, welche diskretionär unter Berücksichtigung der Erzielung eines nachhaltigen Unternehmenserfolgs bestimmt werden).

Die Mitarbeiter werden im Arbeitsvertrag mit der Bank über das Vergütungssystem und in Mitarbeitergesprächen über das individuelle Vergütungssystem informiert.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat mindestens jährlich über die Vergütungssysteme und Gehaltsstrukturen.

B. Vergütungsstrukturen

B.1 Festgehalt

Bei der ACON Actienbank AG werden nur außertarifliche Mitarbeiter beschäftigt. Diese erhalten ein Jahresbruttogehalt, welches in 12 gleichen Monatsraten vergütet wird. Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i.S.v. § 2 Abs. 5 InstitutsVergV wird durch den Vorstand der Bank im Arbeitsvertrag schriftlich festgelegt.

Die Bank kann den Mitarbeitern in Einzelfällen Leistungen zur Altersversorgung vergüten.

B.2 Variable Vergütung

Weiterhin kann eine variable Vergütung bezahlt werden, die für alle Mitarbeiter diskretionär unter Berücksichtigung der individuellen Leistung des Mitarbeiters und der Erzielung eines nachhaltigen Unternehmenserfolgs bestimmt wird. Es besteht kein Anspruch auf eine variable Vergütung.



Über die Höhe der variablen Vergütung (Bonus) für den Vorstand entscheidet der Aufsichtsrat in Abhängigkeit der Ertragslage und der Leistungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds und unter Berücksichtigung der Erzielung eines nachhaltigen Unternehmenserfolgs. Es besteht kein Anspruch auf eine variable Vergütung.

Beim Gesamtbetrag der variablen Vergütung wird auf die Sicherstellung angemessener Eigenmittel geachtet. Oberste Prämisse ist eine dauerhaft angemessene Eigenkapitalausstattung.

C. Gesamtvergütung und Zahl der Begünstigten in 2018

Mit Stichtag 31.12.2018 waren 10 Mitarbeiter in der Bank beschäftigt. Der Gesamtbetrag der festen Vergütungen inkl. Vorstandsgehälter für das Jahr 2018 lag unterhalb von EUR 750.000, somit erhielt kein Vorstand oder Mitarbeiter der ACON Actienbank AG im Geschäftsjahr 2018 eine Gesamtvergütung über EUR 1 Mio. Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands wird unter Inanspruchnahme der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet. Eine Unterteilung nach den jeweiligen Geschäftsbereichen der Bank wurde nicht vorgenommen, da eine Offenlegung Rückschlüsse auf einzelne Gehälter und variable Vergütungen zuließe.

Stand: Januar 2019

Der Vorstand